

Centralverein vom Roten Kreuz

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **11 (1903)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

C. Verrechnung der Kosten.

Für die Verrechnung der Kosten gelten folgende Grundsätze:

1. In erster Linie ist der Verunglückte, bezw. dessen Familie, zur Leistung der Entschädigung für die durch die Hülfeleistung erwachsenen Kosten heranzuziehen.

2. Ist der Betreffende oder dessen Familie nicht in der Lage, diese Entschädigung zu leisten, so trägt die Kosten die Centralkasse des S. A. C.

Werden in dem Falle 1 die Kosten nicht sofort vergütet, so bestreitet dieselben vor- schußweise die Centralkasse. Das C. C. wird dafür sorgen, daß die Entschädigung von den Beteiligten geleistet wird.

3. Vergütet werden:

a) Alle Barauslagen des Obmannes und der freiwilligen Mithelfer;

b) Die Entlohnung der bezahlten Hülfskräfte und der Überbringer der Meldung. Dabei sind unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse und besonderer Schwierigkeiten die Führer- bezw. Trägertarife zu Grundlage zu nehmen.

Der Obmann der Rettungsstelle hat diese Kosten nach bestem Wissen und Gewissen festzusetzen.

* * *

Nach dem vorliegenden Entwurf ist die Mitwirkung des Roten Kreuzes und der Samaritervereine erwünscht:

1. Durch persönliche Betätigung am Rettungswert;

2. durch Veranstaltung von Samariterkursen speziell für Führer und Träger;

3. durch Mitwirkung bei der Ausrüstung der Rettungsstellen mit geeignetem Material für die Rettungsarbeiten und Übernahme eines Teiles der Kosten für dieselbe.

Punkt 1 und 2 fallen naturgemäß in den Wirkungskreis der Samaritervereine. Bei 2 ist von vorneherein darnach zu trachten, nicht bloß einmalige Kurse abzuhalten, deren Inhalt erfahrungsgemäß ohne öftere Repetitionen sehr rasch vergessen wird, sondern dieselben an bestehende oder neuzugründende Vereine anzuschließen, welche für regelmäßige Wiederholung und Auffrischung des Gelernten sorgen. Der Alpenklub seinerseits hätte seinen Einfluß geltend zu machen, um die Führer und Träger zum Anschluß an die Samaritervereine zu veranlassen. Die Aufgabe 3 würde den im Alpengebiet bestehenden Rot-Kreuz-Vereinen zufallen, denen für ihre dahierigen Ausgaben bestimmte Subventionen aus der Kasse des Centralvereins gewährt würden. An diese finanzielle Mitwirkung wäre die Bedingung zu knüpfen, daß sämtliches für das alpine Rettungswesen angeschaffte Material im Kriegsfall ohne weiteres dem Roten Kreuz für Zwecke des Armeesanitätsdienstes zur Verfügung stünde.

Die im Vorstehenden berührte Angelegenheit wird in den Delegiertenversammlungen der beteiligten Organisationen zur Sprache gebracht werden und es ist zu erwarten, daß Rotes Kreuz und Samariterbund, getreu ihren Grundsätzen, der Einbeziehung dieses neuen Wirkungsfeldes zustimmen werden.



Centralverein vom Roten Kreuz.

Sitzung der Direktion Donnerstag, 14. Mai, nachmittags 1¹/₂ Uhr, im Bahnhof Olten.

Protokollauszug:

1. Das Protokoll der letzten Sitzung wird genehmigt.

2. Es wird Kenntnis genommen, daß sich in Genf durch Vereinigung von drei Vereinen eine Section cantonale genevoise de la Croix-Rouge gebildet hat. Da die Statuten dieser neuen Kantonalsektion noch nicht eingelangt sind, muß ihre Aufnahme in den Centralverein noch verschoben werden.

3. Einem Vorschlag des Centralkomitees des schweiz. Alpenklubs zu gemeinsamem Vorgehen bei der Organisation des Rettungswesens bei alpinen Unfällen wird grundsätzlich zugestimmt. An der Delegiertenversammlung soll über die Angelegenheit Bericht erstattet werden.

4. Einem Vorschlag des Verwaltungsrates des Vereinsorgans betreffend Verhältnis zu einem zu gründenden Vereinsorgan in französischer Sprache wird zugestimmt. Über diese Frage ist der Delegiertenversammlung Mitteilung zu machen.

5. Die Details für die Delegiertenversammlung in Winterthur werden festgesetzt (vide Publikation in dieser Nummer).

6. Mitteilungen des Präsidiums.

7. Statutenrevision, 2. Beratung.

Schluß der Sitzung 5 Uhr 50 Min.

Der Protokollführer.

Ordentliche Delegiertenversammlung
des
Schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz
Sonntag den 28. Juni 1903, vormittags 10 Uhr, in Winterthur
(Singsaal des Schulhauses St. Georgen).

Traktandenliste:

1. Protokoll der letzten Delegiertenversammlung.
2. Genehmigung des Jahresberichts;
" der Jahresrechnung;
" des Budgets pro 1903/04.
3. Wahl der Revisionssektion pro 1903/04.
4. Rotes Kreuz und Eidgenossenschaft.
5. Statutenrevision.
6. Mithilfe des Roten Kreuzes bei der Organisation des alpinen Rettungswesens
(Vorschlag des S. A. C.).
7. Mitteilung betreffend Herausgabe eines französischen Vereinsorgans.
8. Anträge einzelner Sektionen oder Delegierter.
9. Unvorhergesehenes.

Nach der Sitzung (zirka 1 Uhr) findet für alle Beteiligten ein gemeinschaftliches Mittagessen im Kasino statt.

Für Gäste und Delegierte, die schon Samstag, 27. Juni, in Winterthur eintreffen, ist von abends 8 Uhr an im Bahnhof (nordöstl. Ende der Galerie) Rendez-vous und gesellige Vereinigung.

Die Einladung der zur Abordnung von Delegierten berechtigten Organisationen erfolgt durch besonderes Zirkular. Die Mitglieder des Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Samariterbundes, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins und des Schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins, sowie andere Freunde der Rot-Kreuz-Sache werden auf diesem Wege freundlich eingeladen.

Zürich, 25. Mai 1903.

Die Geschäftsleitung.

An die werten Sektionsvorstände des Schweiz. Samariterbundes.

Da bis heute die Anmeldungen zur Delegiertenversammlung sehr spärlich eingegangen sind, ersuchen wir Sie, nun nicht mehr länger zu warten und dieselben schnellstens direkt an Fräulein Lilly Viner, Präsidentin der Sektion St. Gallen, zu senden. Besonders ist nicht zu vergessen, Mitteilung betreffend Freiquartier zu machen.

Achtungsvoll mit Samaritergruß!

Zürich, 25. Mai 1903.

Namens des Centralvorstandes des Schweiz. Samariterbundes,
Louis Cramer, Präsident.